

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2025

Aufgrund § 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

[Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2025, welche am 18. Dezember 2025 vom Kreistag des Landkreises Aurich beschlossen, am 19. Dezember 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich verkündet wurde und rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist.]

§ 1

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170 €.
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 50 € je Sitzung. Der/die Vorsitzende, der/die Sitzung geleitet hat, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt nicht für den Vorsitz bei Sitzungen des Kreistages sowie bei Fraktions- und Gruppensitzungen. Bei kombinierten Sitzungen entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld einmalig.
- (3) Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten werden die Übernachtungskosten in angemessener Höhe erstattet.
- (4) Die Anzahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei der Bildung von neuen Fraktionen und Gruppen während der Wahlperiode wird die Anzahl der Sitzungen anteilig gewährt. Bilden Fraktionen eine Gruppe, gilt die Höchstanzahl an Sitzungen jeweils für die Gruppe. Halten die einzelnen Fraktionen der Gruppe Fraktionssitzungen ab, werden diese auf die Anzahl der Gruppensitzungen angerechnet.
- (5) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3, sowie die §§ 3 bis 5 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Gesellschafterversammlun-

gen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag gewählt bzw. entsandt wurden.

- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

1. an die stellv. Landräte	475 €
2. an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	
ein Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe	200 €
zusätzlich pro Fraktions-/Gruppenmitglied	20 €
3. Vorsitzender(r) des Kreistages	75 €

- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so wird die Aufwandsentschädigung in entsprechenden Anteilen gezahlt.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 5. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Den unselbständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde. Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 20 € je Stunde gewährt.

- (4) Kreistagsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20 €, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Besondere Nachteile im beruflichen Bereich werden auf Nachweis erstattet, wenn aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung nach Abs. 3 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (7) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung oder Zeit des Verdienstauffalls hinzuzurechnen. Der Verdienstauffall oder die Pauschale nach Abs. 4 wird für den Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Eine darüber hinaus gehende Erstattung ist bei Vorliegen einer gesonderten Begründung möglich.

§ 4 Fahrtkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

- 1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
- 2. Bei Benutzung des eigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 S.1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetz gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Kollegialorganen

- (1) Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages gelten § 1 Abs. 2, sowie die §§ 4 und 5 entsprechend.
- (2) Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder, die vom Kreistag in die in § 1 Abs. 5 S. 2 genannten Gremien gewählt bzw. entsandt wurden, gelten auf Antrag § 1 Abs. 2, sowie §§ 3, 4 und 5 entsprechend, sofern von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

1. Kreisjägermeister	270 € monatlich
2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	180 € monatlich
3. Kreisnaturschutzbeauftragter	180 € monatlich
4. Ausländerbeauftragter	125 € monatlich
5. Bienenwanderwart	90 € monatlich
6. Landschaftswart	160 € jährlich
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausschlag der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

§ 8

Mobile Endgeräte

Jede/r Kreistagsabgeordnete bekommt für die Beschaffung eines eigenen mobilen Endgerätes für die Kreistagsarbeit einen Rechnungsbetrag bis zu einer Höhe von 600 € erstattet. Die Erstattung erfolgt einmalig für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 6 Monate nicht ausgeübt wird. Als Tätigkeit gilt nicht die Durchführung von Fraktionssitzungen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 6 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden
- a) Geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
 - b) Verdienstausfall im Sinne von § 3
 - c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

§ 10 **Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 11 **Sonderregelungen**

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 24. November 2021 außer Kraft.

Aurich, 23. Juni 2025
Landkreis Aurich

gez. Meinen

Meinen
Landrat